



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

109
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 18. April 2011

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

178. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bonn im Gebiet der Stadt Euskirchen vom 28. und 29. April 1980, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1980
Seite 109
179. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes – Zweckgebundener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbe- reich: terra nova, Stadt Bergheim –
Seite 110
180. Genehmigungsverfahren der Firma BayerCropScience GmbH (UVPG)
Seite 111
181. Genehmigungsantrag der Firma Clariant Produkte Deutsch- land GmbH (BlmSchG)
Seite 112

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

182. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm- Nette
Seite 113
183. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen
Seite 113
184. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 113
185. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg
Seite 114
186. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 114

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

178. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bonn im Gebiet der Stadt Euskirchen vom 28. und 29. April 1980, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1980

Die genannte Vereinbarung wird um folgende Bestim- mungen ergänzt:

§ 4 Absatz 3

Die Stadt Euskirchen erhält von der Stadt Bonn ab dem Jahre 2010 eine Ausgleichszahlung mit Fälligkeit zum 1. Juli jeden Jahres nach der Formel 50 % der Schlüssel- zuweisungen abzüglich 50 % der Landschaftsumlage zu- züglich der 100%igen Schulpauschale.

§ 7 Absatz 3

Die Ausgleichsformel des § 4 Absatz 3 gilt im Falle einer Kündigung ab dem Beginn des auf die Kündigung folgenden Schuljahres als aufgehoben.

Bonn, den 20. Dezember 2010 Euskirchen,
den 30. Dezember 2010

gez.. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez.: Dr. Friedl
Bürgermeister

gez.: Prof. Dr. Ludger Sander
Stadtdirektor, Stadtkämmerer

gez.: Huyeng
Erster Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen der Bundesstadt Bonn und der Stadt Euskir- chen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Ge- setzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Änderung der im Amtsblatt für den Re- gierungsbezirk Köln am 23. Juni 1980 (Abl. Köln 1980 S. 260) bekannt gemacht öffentlich-rechtlichen Vereinbar- ung vom 28. April 1980/29. April 1980 über die Errich- tung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bonn im Gebiet der Stadt Euskirchen vereinbart worden.

Die Änderung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW auf- sichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass die in § 4 Abs. 3 der Vereinbarung enthaltene Aus- gleichsformel durch eine geeignete Formulierung kon-

cretisiert wird und – soweit erforderlich – die übrigen Regelungen der Vereinbarung unter Berücksichtigung dessen angepasst werden. Ein zwischen den Beteiligten abgestimmter, überarbeiteter Entwurf der Vereinbarung ist mir bis zum 11. Juli 2011 vorzulegen.

Die Änderung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 8. April 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-25

Im Auftrag
gez.: Ballast

Abl. Reg. K 2011, S. 109

179. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes – Zweckgebundener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich: terra nova, Stadt Bergheim –

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.11-21

Köln, den 18. April 2011

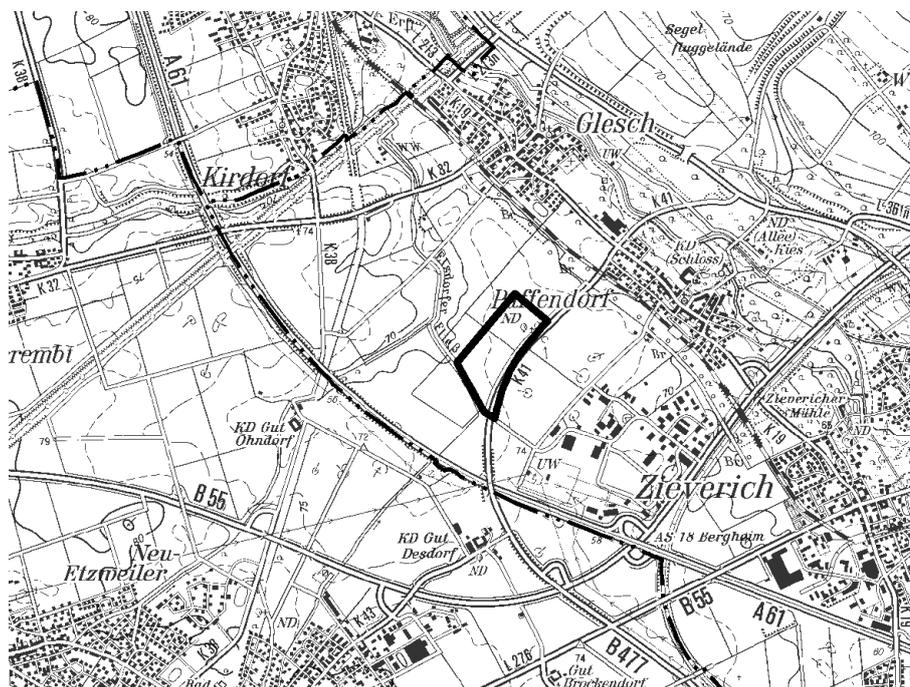
21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

Der Regionalrat des Regierungsbezirk Köln hat in seiner 6. Sitzung am 1. April 2011 unter Tagesordnungspunkt 6 des o. g. Regionalplanänderungsverfahrens gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der o. g. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Änderung umfasst:

- Räumlich
Teile der Stadt Bergheim
Bereich der 21. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

– Sachlich

Im Rahmen der Regionale 2010 möchten die Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und der Rhein-Erft-Kreis auf einem „interkommunalen Kompetenzareal :terra nova“ verschiedene Nutzungen aus dem Themenfeld Energie umsetzen. Das geplante interkommunale und zweckgebundene Gewerbegebiet (ca. 20 Hektar) soll sich an den

bereits weitgehend belegten Gewerbepark Bergheim-Paffendorf anschließen und für Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien zur Verfügung stehen. Nördlich angrenzend werden Forschungsfelder für nachwachsende Rohstoffe (ca. 70 Hektar) vorgesehen. Eine Biogasanlage soll im bestehenden Gewerbepark Paffendorf errichtet werden, um von dort Gas in das Versorgungsnetz einzuspeisen. Die Umsetzung des interkommunalen Kompetenzareals :terra nova erfordert Änderungen der aktuellen landes- und regionalplanerischen Grundlagen. Die Darstellungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW muss im Wege eines Zielabweichungsverfahrens geändert werden. Auf Ebene des Regionalplanes muss die Darstellung eines Gebietes für flächenintensive Großvorhaben zurückgenommen und stattdessen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung (GIB m. Z.) neu dargestellt werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/index.html

Die Unterlagen zur 21. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln werden in der Zeit vom

2. Mai bis einschließlich 3. Juni 2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln,
Dezernat 32, Zimmer K 728,
Telefon 02 21/1 47 35 16 (Herr Janes)
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und

b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises,
Willy-Brandt-Straße 1,
50126 Bergheim, Zimmer 3.98,
Telefon 0 22 71/83–46 11 (Frau Berkenbusch),
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, dem 3. Juni 2011

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln), per E-Mail

(gep@brk.nrw.de), per Fax (02 21/1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln oder dem Rhein-Erft-Kreis geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: S c h m e l z

ABl. Reg. K 2011, S. 110

180. Genehmigungsverfahren der Firma BayerCropScience GmbH (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.1.4.1r-§16-30/11-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom Stand 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-1 (PSM-2), durch die Optimierung der der Herstellung des Safeners Mefenpyr-diethyl auf dem Werks-gelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 18. April 2011

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 111

**181. Genehmigungsantrag der Firma
Clariant Produkte Deutschland GmbH (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1e-16-26/11-Ba/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3184) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 2819) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß § 10 III und IV des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) – in der zurzeit gültigen Fassung, wird in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 – BGBl. III 2129 – 8–9) in der zurzeit gültigen Fassung das Folgende bekannt gegeben:

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Falmmitteln auf dem Gelände des Chemiapark Knapsack in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3861, 3882.

Der Genehmigungsantrag umfasst die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flammenschutzmitteln. Beantragt ist die Erhöhung der Kapazität auf 14 000 t/a Flammenschutzmittel.

Die Flammenschutzmittelanlage und die zugehörigen Nebenanlagen ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. 1 S. 1757), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. 1 S. 94), aufgeführt. Die daher notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 3a und 3c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 II der 9. BImSchV und des § 3c (UVP) ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen und die vom Antragsteller zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen liegen gemäß § 10 IV BImSchG in der Zeit vom

26. April 2011 bis einschließlich 25. Mai 2011

bei Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag bis

Donnerstag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr; Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Bereich Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Raum 22, Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

8. Juni 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 I der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Der eventuelle Erörterungstermin findet am

Freitag, dem 8. Juli 2011, ab 10.00 Uhr,

statt. Er findet im Feierabendhaus Rhein-Erft-Saal, Industriestraße, 50354 Hürth statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird gegebenenfalls am

8. Juli 2011

festgelegt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Telefon: 02 21/1 47 36 72), Herrn Odenthal (Telefon 02 21/1 47 26 61) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung mit aktiven Vortrag zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Einwenderinnen/Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben kann, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 18. April 2011

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 112

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

182. **Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette**

Am

18. Mai 2011, 12.30 Uhr,

findet im Restaurant Tüschbroicher Mühle, Gerderhahner Straße 1, 41844 Wegberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsjahres 2010
3. Naturparkschau 2012
– Sachstandsbericht –
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Mitteilungen und Anfragen.

Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette

Wegberg, den 7. April 2011

gez.: Dr. S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2011, S. 113

183. **Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222535068, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, Alleestraße 1, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 5. April 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 113

184. **Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383020252, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. April 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 113

**185. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412706503, 3400292987 und 3400278416, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 7. April 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 114

**186. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 382283083 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. April 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 114

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.